

Beschluss:

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beim Kreisverwaltungsreferat im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen erforderlich ist, kann TVöD-Beschäftigten gemäß den im Vortrag genannten Vorgaben zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine auf jeweils bis zu fünf Jahre befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Wird die Zulage betragsmäßig festgesetzt, nimmt sie an der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung teil. Sie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD ein. Die Arbeitsmarktzulage fließt entsprechend der jeweiligen tariflichen Regelungen in die Basis zur Ermittlung des Entgelts bei Krankheit, Urlaub und bezahlter Arbeitsbefreiung ein.
3. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beim Kreisverwaltungsreferat im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen erforderlich ist, kann TV-Fleisch-Beschäftigten gemäß den im Vortrag genannten Vorgaben zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Stundenentgelt eine auf jeweils bis zu fünf Jahre befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 Prozent ihres Stundenentgeltes nach § 7 Abs. 2 TV-Fleisch gezahlt werden. Wird die Zulage betragsmäßig festgesetzt, nimmt sie an der allgemeinen tariflichen Entwicklung der Stundenentgelte teil. Die Arbeitsmarktzulage fließt entsprechend der jeweiligen tariflichen Regelungen in die Basis zur Ermittlung des Entgelts bei Krankheit, Urlaub und bezahlter Arbeitsbefreiung ein.
4. Die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt unter der auflösenden

Bedingung, dass die begünstigte Dienstkraft tatsächlich die Tätigkeiten gemäß der Ziffer 1 des Vortrages ausführt bzw. erfüllt.

5. Das Personal- und Organisationsreferat wird im Benehmen mit dem Kreisverwaltungsreferat mit der Umsetzung beauftragt. Einzelheiten werden im Büroweg umgesetzt.

6. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten (lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht) oder der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft.

7. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.